



## Nr. 7 / 4. April 2014

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Verbandsräte des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt (Entschädigungssatzung) vom 8. Dezember 2004 95

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2014 96

Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2014 97

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck für das Haushaltsjahr 2013 97

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbands München für das Haushaltsjahr 2014 99

#### Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 99

#### Schulwesen

Achtunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Sprachbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern 99

#### Umweltfragen

Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung der Fröttmaninger Heide – Südlicher Teil in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München als Naturschutzgebiet und zur Regelung des Betretens der Fröttmaninger Heide – Südlicher Teil 100

#### Kommunalverwaltung

##### KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

##### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Verbandsräte des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt (Entschädigungssatzung) vom 8. Dezember 2004 (OBABI 2005, S. 7)**

Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), in Verbindung mit Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) folgende Satzung:

##### § 1 Änderung

Die Entschädigungssatzung des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt vom 8. Dezember 2004 (OBABI 2005, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Das Sitzungsgeld deckt einen durchschnittlichen Mindestzeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung der Sitzung von zwei Stunden je Sitzung ab.

2. Nach § 4 „Reisekostenvergütung“ wird ein folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5 Umsatzsteuervergütung

Sofern die Entschädigungen gemäß § 1 bis § 4 dieser Satzung bei den Verbandsräten der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese auf Antrag zusätzlich vergütet.“

3. Der bisherige § 5 „Inkrafttreten“ wird zu § 6.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, 30. Januar 2014  
Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann  
Verbandsvorsitzender

KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

### Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2014

I.

Aufgrund der Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Zweckverbandssatzung erlässt der Krankenhauszweckverband Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2014 für den Krankenhauszweckverband Ingolstadt wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	8.237.000 €
in den Aufwendungen auf	8.237.000 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	19.583.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan sind für das Jahr 2014 mit 0 € angesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2014 sind nicht geplant.

§ 4

(1) Zur Finanzierung der Ausgaben werden nach §§ 20 ff der Zweckverbandssatzung folgende Umlagen festgesetzt:

Betriebsumlage – Zinsen, Instandhaltung und Verlustausgleich	698.000 €
davon Stadt Ingolstadt	535.000 €
und Bezirk Oberbayern	163.000 €

Investitionsumlage für Tilgungsleistungen	147.000 €
davon Stadt Ingolstadt	113.000 €
und Bezirk Oberbayern	34.000 €

Investitionsumlage für die Generalsanierung	6.555.000 €
davon Stadt Ingolstadt	5.021.000 €
und Bezirk Oberbayern	1.534.000 €

(2) Bei der Investitionsumlage handelt es sich um den Schuldendienst (Tilgungsleistungen) und Umlagen für nicht nach BayKrG geförderte Einrichtungen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbands wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr 2014.

II.

Der Wirtschaftsplan 2014 liegt ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Satzung in der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt, Krumenauerstraße 25, Zimmer 3009, eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auf.

Ingolstadt, 26. November 2013  
Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann  
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

**ZWECKVERBAND KOMMUNALE SCHWANGERENBERATUNG FÜR DIE REGION MÜNCHEN NORD/OST**
**Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 8 der Verbandssatzung und der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in Einnahmen und Ausgaben mit 398.400 €

und im Vermögenshaushalt  
in Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

ab.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Verbandsumlagen werden gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung wie folgt festgesetzt:

A) Umlagesoll im Verwaltungshaushalt 192.400 €

Umlagen der Verbandsmitglieder:

Stadt Garching b. München	18.320 €
Gemeinde Ismaning	17.550 €
Gemeinde Unterföhring	11.938 €
Landkreis Ebersberg	25.072 €
Landkreis Erding	24.566 €
Landkreis Freising	32.157 €
Landkreis München	<u>62.797 €</u>

Gesamtumlage: 192.400 €

B) Umlagesoll im Vermögenshaushalt 0 €

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2014 liegt mit ihren Anlagen ab Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbands im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, Zimmer A 3.23, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

München, 7. März 2014

Zweckverband Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost

Johanna Rumschöttel  
Verbandsvorsitzende

**ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG FÜRSTENFELDBRUCK**
**Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstfeldbruck für das Haushaltsjahr 2013**

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.212.215 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 42.000 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Umlage nach § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 317.625 € festgesetzt.

Der Umlagesatz wird gemäß §§ 14 Abs. 1 der Verbandssatzung für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis:	Einwohner (Stand: 31.12.2011)	%	Euro
Fürstenfeldbruck	206.733	34,82	110.589,78
Starnberg	131.591	22,16	70.393,31
Dachau	140.219	23,62	75.008,77
Landsberg	115.215	19,40	61.633,14
Gesamt	593.758	100,00	317.625,00

Die Umlage nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 791.590 € festgesetzt (Kosten des Feuerwehranteils der ILS Fürstenfeldbruck). Diese Umlage wird wie folgt verteilt:

30 % zu vier gleichen Teilen (entspricht 25 % je Mitgliedslandkreis aus 30 %)  
70 % im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen der Mitgliedslandkreise.

Der Umlagesatz gemäß § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis:	Einwohner (Stand: 31.12.2010)	30 % Euro	70 % Euro	100 % Euro
Fürstenfeldbruck	206.733	59.369,25	192.929,52	252.298,77
Starnberg	131.591	59.369,25	122.804,72	182.173,97
Dachau	140.219	59.369,25	130.856,62	190.225,87
Landsberg	115.215	59.369,25	107.522,14	166.891,39
Gesamt	593.758	237.477,00	554.113,00	791.590,00

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Fürstenfeldbruck, Münchner Straße 29, ILS, Zimmer G-102, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Fürstenfeldbruck, 18. März 2013  
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin  
Verbandsvorsitzender

## RETTUNGSZWECKVERBAND MÜNCHEN

**Haushaltssatzung des Rettungszweckverbands München für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Der Rettungszweckverband München erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	692.200 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	13.420 €
---	----------

festgesetzt.

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushaltsplan werden nicht aufgenommen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Verbandsumlage wird auf 517.280 € festgesetzt. Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung aufzubringen. Danach treffen auf die Landeshauptstadt München 4 Anteile (= 413.824 €) und auf den Landkreis München 1 Anteil (= 103.456 €).

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbands München, Implersstraße 9, IV. Stock, Zimmer 405, 81371 München, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

München, 21. März 2014  
Rettungszweckverband München

Dr. Blume-Beyerle  
Vorsitzender

**Wirtschaft und Verkehr****Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)**

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht ([www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de](http://www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de) > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

**Schulwesen**

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Achtunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Sprachbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern**

**Vom 27. März 2014 44-5203-M-12-14**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Sprachbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 1. September 1980 (RABl OB S. 207), zuletzt geändert durch die Siebenunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Sprachbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 14. Februar 2012 (OBABl S. 22), wird wie folgt geändert:



§ 1 Nr. 22.6 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

22.6 Anni-Braun-Schule

Förderschule Förderschwerpunkt Sprache (Hauptschulstufe) im Schulzentrum des Bezirks Oberbayern in München-Johanneskirchen an der Musenbergstraße 30

22.6.1 Der Sprengel umfasst für die Jahrgangsstufen 7 mit 9 das Gebiet des Regierungsbezirks Oberbayern und für die Jahrgangsstufen 5 und 6 das Gebiet der Landeshauptstadt München und des Landkreises München.

22.6.2 Träger des Schulaufwandes ist für die Jahrgangsstufen 7 mit 9 der Bezirk Oberbayern.

22.6.3 Träger des Schulaufwandes sind für die Jahrgangsstufen 5 und 6 die Landeshauptstadt München und der Landkreis München gemeinsam.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2014 in Kraft.

München, 27. März 2014  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung der Fröttmaninger Heide – Südlicher Teil in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München als Naturschutzgebiet und zur Regelung des Betretens der Fröttmaninger Heide – Südlicher Teil**

**Vom 2. April 2014**

Aufgrund von § 22 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bun-

desnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009 S. 2542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 BGBl I S. 3154) in Verbindung mit § 23 und § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG sowie § 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2, Art. 54 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1  
Verlängerung

Die Geltungsdauer (§ 10) der Verordnung der Regierung von Oberbayern über die einstweilige Sicherstellung der Fröttmaninger Heide – Südlicher Teil in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München als Naturschutzgebiet und zur Regelung des Betretens der Fröttmaninger Heide – Südlicher Teil vom 26.04.2012, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 9/2012 vom 04.05.2012 (OBABI S. 58-62), wird um zwei Jahre verlängert.

§ 2  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2014 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fröttmaninger Heide – Südlicher Teil“, spätestens am 9. Mai 2016, außer Kraft.

München, 2. April 2014  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident